

## Amtlicher Teil

- Nr. 700** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Experten bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Nr. 701** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst im Landesschülerheim Imst
- Nr. 702** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung bei der Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Nr. 703** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezial-Sachbearbeitung beim Baubezirksamt Innsbruck
- Nr. 704** Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Landeck anlässlich des „Malserstraßenfestes 2013“ am 22. August 2013
- Nr. 705** Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Marktgemeinde Reutte anlässlich der Veranstaltung „Reuttener Gemeindefest 2013“ am 27. September 2013
- Nr. 706** Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. August 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung „White Night 2013“ am 14. August 2013
- Nr. 707** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Geiersbühel“ in der Gemeinde Götzens
- Nr. 708** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 709** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes
- Nr. 710** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr
- Nr. 711** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Fließ
- Nr. 712** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Prutz
- Nr. 713** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Faggen
- Nr. 714** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Serfaus
- Nr. 715** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Tösens
- Nr. 716** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Ried i. O.
- Nr. 717** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Mils bei Imst
- Nr. 718** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Imsterberg
- Nr. 719** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Stadtgemeinde Imst
- Nr. 720** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Arzl i. P.
- Nr. 721** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Karrösten
- Nr. 722** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Karres
- Nr. 723** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Roppen
- Nr. 724** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Haiming
- Nr. 725** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Silz
- Nr. 726** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Mötz
- Nr. 727** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Stams
- Nr. 728** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Mieming
- Nr. 729** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Rietz
- Nr. 730** Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers
- Nr. 731** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH
- Nr. 732** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage Hochgurgl der Gemeinde Sölden
- Nr. 733** Offenes Verfahren: Brückenbauarbeiten für den Neubau der Formerbrücke über die Seeache im Gemeindegebiet Achenkirch
- Nr. 734** Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Ausbau ODF St. Jakob in Deferegggen im Zuge der L 25 Defereggentalstraße
- Nr. 735** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfunds

**Nr. 736** Verhandlungsverfahren: Bauauftrag zur Neugestaltung der Uferzone Pertisau für die Gemeinde Eben am Achensee

**Nr. 737** Direktvergabe: 'Baumeisterarbeiten, Leitungsarbeiten und Straßenbeleuchtung für den Umbau Farmachweg und Kirchgasse in der Gemeinde Sistrans

**Nr. 738** Direktvergabe: Design und Programmierung eines E-Business-Portals für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**Nr. 739** Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Gries im Sellrain

**Nr. 740** Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Umhausen

Nr. 700 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/87

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Experten (ADEX2)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, ist eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Experten (ADEX2) zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Besoldungssystem Neu € 3.152,70 brutto/Monat.

Zum Aufgabenbereich der Abt. Gemeindeangelegenheiten gehören unter anderem organisatorische und finanzielle Angelegenheiten der Gemeinden, weiters die Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser.

Der Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle umfasst insbesondere:

• **Umsetzung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in Bezug auf die Gemeinden Tirols:**

- Unterstützung, Beratung, Information der Gemeinden über die Inhalte und Ziele des ÖStP 2012,
- Abwicklung der jährlichen Erhebungen über die Gemeindeanwendung bzw. per Mail,
- Berichtswesen,
- Erarbeitung von allgemeinen Maßnahmen bzw. Maßnahmen im Einzelfall zur Gewährleistung der Einhaltung des ÖStP 2012,
- Abgrenzungs- und Zuordnungsfragen von ausgegliederten Einheiten zum Sektor Staat im Zusammenhang mit dem ÖStP 2012 und der Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für die Gemeinden (LGBl. Nr. 39/2012) bzw. Zuordnung zu den Risikoklassen nach dieser Verordnung.

• **Finanzausgleich in Bezug auf die Gemeinden:**

- Prüfung der finanziellen Auswirkungen von finanzausgleichsrechtlichen Regelungen auf die Gemeinden,
- Fragen grundsätzlicher Natur bei der Abrechnung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden.

• **Weiterentwicklung des Haushaltsrechtes:**

Inhaltliche Prüfung von Vorschlägen, allenfalls die Erarbeitung von eigenen Vorschlägen, Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an Sitzungen, die Abstimmung mit den Interessensvertretungen der Gemeinden.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums,
- Kenntnisse im öffentlichen Haushaltsrecht und Haushaltswesen,
- Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen,
- EDV-Anwenderkenntnisse im MS-Office Bereich sowie die Bereitschaft, sich in weitere EDV-Anwendungen einzuarbeiten (insbesondere Gemeindeanwendung im Portal Tirol),
- Bereitschaft, sich rasch in eine anspruchsvolle Materie einzuarbeiten,

- Fähigkeit, selbstständig und präzise zu arbeiten,
- sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen,
- Bereitschaft zur laufenden Fortbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. September 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Geschäftszahl OrgP-70-2013/87 einzubringen.

Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte steht Frau Mag. Christine Salcher unter der Tel.-Nr. 0512/508-2372 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 8. August 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 701 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/88

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst (SOFD2)

Im Landesschülerheim Imst ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle der Modellfunktion Sozialer Fachdienst (SOFD2) zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Besoldungssystem Neu € 2118,40 brutto pro Monat.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- sozialpädagogische Betreuung und Begleitung von männlichen Jugendlichen,
- Lern- und Aufgabenbetreuung (HAK, HTL, HAS),
- Freizeitgestaltung (Sport, Musik etc.),
- Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben,
- Zusammenarbeit mit den Schulen und Eltern.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- abgeschlossene Ausbildung zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen,
- Bereitschaft zu Nacht- und Wochenenddiensten sowie Feiertagsdiensten,
- Freude an der Betreuung und Förderung von Jugendlichen,
- entsprechende Belastbarkeit und selbstständige Arbeitsweise,
- Team- und Konfliktfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. August 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Geschäftszahl OrgP-70-2013/88 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht Direktor Dipl.-Ing. Josef Gstrein unter der Tel.-Nr. 05412/66346 zur Verfügung.

Innsbruck, 7. August 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 702 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/89

**STELLENAUSSCHREIBUNG**  
**Besetzung einer Planstelle**  
**der Technisch-Naturwissenschaftlichen**  
**Fachbearbeitung 3**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Modellstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3 zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 2.566,80 brutto pro Monat.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- Projektmanagement im Bereich Hochbau (Projektsteuerung und Projektleitung),
- hochbautechnische Betreuung von Landesprojekten,
- Mitwirkung bei der Projektvorbereitung, -abwicklung und -abrechnung,
- Erarbeiten von Finanzierungspänen und Budgeterstellung.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt (vorzugsweise Fachrichtung Hochbau),
- EDV-Kenntnisse im Bereich AutoCAD und MS-Office,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bundesvergabegesetz bzw. im Vergabewesen,
- Interesse an Nachhaltigkeit (Versorgung mittels alternativer und erneuerbarer Energieträger, Berücksichtigung von Lebenszykluskosten gegliedert in Errichtungs- und Folgekosten udgl.),
- selbstständiges, präzises und ergebnisorientiertes Arbeiten,
- sehr gute Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit,
- gutes Auftreten und Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft zu Außendiensttätigkeit und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Führerschein B.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. August 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Geschäftszahl OrgP-70-2013/89 einzubringen.

Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte steht Dipl.-Ing. Dieter Probst unter der Tel.-Nr. 0512/508-4101 oder per E-Mail unter [dieter.probst@tirol.gv.at](mailto:dieter.probst@tirol.gv.at) zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 7. August 2013

*Für die Landesregierung: Dr. Pezzei*

Nr. 703 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/90

**STELLENAUSSCHREIBUNG**  
**Besetzung einer Planstelle**  
**der Technisch-Naturwissenschaftlichen**  
**Spezial-Sachbearbeitung 3**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezial-Sachbearbeitung 3 zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden (Innendienst ca. 60%, Außendienst ca. 40%). Das Mindestentgelt beträgt € 2003,40 brutto pro Monat. Der Dienort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet liegt in den Bezirken Innsbruck-Land und Schwaz.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- Ausarbeitung und Prüfung von Gestattungsverträgen für Einbauten im Straßenkörper und Zufahrten zu Landesstraßen,
- Ausarbeitung von Abstandsnachsichten an Landesstraßen,
- verkehrstechnische Beurteilung von Neu- und Zubauten an Landesstraßen im Zuge von Bau- und Gewerberechtsverfahren,
- Sachverständigentätigkeit in diversen Behördenverfahren,
- Sachverständigentätigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden in Verkehrsfragen.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- abgeschlossene Lehre (vorzugsweise in einem technischen Beruf),
- Fähigkeit zur selbstständigen Verfassung von Gutachten und Schriftstücken,
- Erfahrung im Verwaltungsbereich des Landes Tirol,
- gepflegter Umgang und gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift gegenüber Parteien und bei der Teilnahme an Verwaltungsverfahren,
- gute EDV-Kenntnisse in Word, Excel und Outlook,
- Führerschein B,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. August 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Geschäftszahl OrgP-70-2013/90 einzubringen.

Für allfällige Fragen bzw. weitere Auskünfte stehen Ing. Georg Gatt unter der Tel.-Nr. 0512/508-4440 bzw. Ing. Maria Hohenegger unter der Tel.-Nr. 0512/508-4447 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 7. August 2013

*Für die Landesregierung: Dr. Pezzei*

Nr. 704 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

**VERORDNUNG**

**des Landeshauptmannes vom 6. August 2013**  
**über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen**  
**in der Stadtgemeinde Landeck anlässlich des**  
**„Malerstraßenfestes 2013“ am 22. August 2013**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

**Öffnungszeiten**

Am 22. August 2013 dürfen in der Malerstraße der Stadtgemeinde Landeck anlässlich der Veranstaltung „Malerstraßenfest 2013“ die Verkaufsstellen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 705 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

### VERORDNUNG

#### des Landeshauptmannes vom 6. August 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Marktgemeinde Reutte anlässlich der Veranstaltung „Reuttener Gemeindefest 2013“ am 27. September 2013

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

#### § 1

##### Öffnungszeiten

Am 27. September 2013 dürfen in der Marktgemeinde Reutte im Bereich Untermarkt bis Obermarkt anlässlich der Veranstaltung „Reuttener Gemeindefest 2013“ die Verkaufsstellen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 706 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

### VERORDNUNG

#### des Landeshauptmannes vom 7. August 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung „White Night 2013“ am 14. August 2013

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

#### § 1

##### Öffnungszeiten

Am 14. August 2013 dürfen in der Fußgängerzone der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung „White Night 2013“ die Verkaufsstellen bis 23 Uhr offen gehalten werden.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 707 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-312/2/50-2013

### VERORDNUNG

#### über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Geiersbühel“ in der Gemeinde Götzens

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 87 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, das in der Gemeinde Götzens mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 22. April 2009, Zl. Ve1-4-312/2-10, für die nachstehenden Grundstücke in der KG Götzens eingeleitete Baulandumlegungsverfahren „Geiersbühel“ ab: EZ 90027 – Gste. 1112, 1113 und 1118, EZ 90035 – Gst. 997, EZ 90044 – Gste. 1106, 1107 und 1108, EZ 90057 – Gst. 1111, EZ 90059 – Gst. 1114, EZ 805 – Gst. 1120/2, EZ 932 – Gst. 996.

Innsbruck, 1. August 2013

*Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler*

Nr. 708 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/621-2013

### VERORDNUNG

#### des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

##### frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Dampfnudelblues“ (92 Minuten);

##### frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Kaiserschmarrn“ (88 Minuten).

Innsbruck, 5. August 2013

*Für das Amt der Landesregierung: Kößler*

Nr. 709 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/561-2013

### KUNDMACHUNG

#### des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 5. August 2013 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

##### mit „sehenswert“:

„Lone Ranger“ (Walt Disney, 4.083 Laufmeter).

Innsbruck, 6. August 2013

*Für das Amt der Landesregierung: Kößler*

Nr. 710 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila-370/303

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **5. November 2013** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **24. September 2013** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, eingelangt sein.

**Dem Antrag sind anzuschließen:** Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 5. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Stadlwieser*

Nr. 711 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404a

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Fließ**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Fließ und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 712 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404b

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Prutz**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Prutz und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 713 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404c

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Faggen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Faggen und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 714 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404d

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Serfaus**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Serfaus und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 715 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404e

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Tösens**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Tösens und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 716 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404f

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Ried i. O.**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Ried i. O. und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 717 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404g

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Mils bei Imst**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Mils bei Imst und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 718 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404h

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Imsterberg**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Imsterberg und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 719 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404i

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Stadtgemeinde Imst**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Stadtgemeinde Imst und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 720 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404j

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Arzl i. P.**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Arzl i. P. und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 721 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404k

### **KUNDMACHUNG**

#### **über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Karrösten**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Karrösten und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 722 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404l

### **KUNDMACHUNG**

#### **über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Karres**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Karres und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen ins-

besondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 723 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404m

### **KUNDMACHUNG**

#### **über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Roppen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Roppen und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 724 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404n

### **KUNDMACHUNG**

#### **über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Haiming**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Haiming und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 725 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404o

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Silz**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Silz und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 726 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404p

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Mötz**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Mötz und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 727 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404q

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Stams**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Stams und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 728 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404r

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Mieming**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Mieming und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 729 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/404s

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Gefahrenzonen-**  
**planes für den Inn in der Gemeinde Rietz**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 in der Gemeinde Rietz und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.



Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 8. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Federspiel*

Nr. 730 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT1829

### **KUNDMACHUNG über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis für das Fachgebiet Architektur des Herrn Dipl.-Ing. Horst-Dieter Jilg, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Erzherzog-Eugen-Straße 9, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 30. Juli 2013, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 7. August 2013, Zl. 91514/0553-I/3/2013, erloschen.

Innsbruck, 9. August 2013

*Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller*

Nr. 731 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.017/63

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH**

Die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH betreibt die unter der Postzahl 5/1312 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene Abwasserbeseitigungsanlage.

Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2013 hat Bmstr. Ing. Josef Strauß, Lauterbach 6, 6364 Brixen im Thale, im Auftrag der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH, vertreten durch Ing. Josef Geisler, Kühle Luft 2, 6361 Hopfgarten i. B., für das Vorhaben „Erweiterung Abwasseranlage – Hopfgarten i. B., Ortsteil Innerpenningberg“ um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Ziel des Vorhabens ist, die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hopfgarten i. B. durch die Erschließung des Ortsgebietes Innerpenningberg zu erweitern.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 29. August 2013,**

**mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 15 Uhr,**

**im Gemeindeamt der Gemeinde 6361 Hopfgarten i. B. statt.**

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Verlautbarung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde Hopfgarten und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Beschreibung:**

Die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH., Kühle Luft 2, 6361 Hopfgarten im Brixental, plant die Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich des Ortsteiles Innerpenningberg.

Aus dem geplanten, gegenständlichen Einzugsbereich werden in Zukunft die Abwässer von insgesamt 70 Einwohnergleichwerten (EW) über die geplante Kanalanlage in die Ortskanalisation der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental (Penningberg II, BA 07) abgeleitet.

Von der Ortskanalisation werden die Abwässer sodann über die Abwasserverbandskanäle bis zur vollbiologischen Kläranlage des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl u. U. abgeleitet und in weiterer Folge in den Inn abgegeben.

**Nebensammler NS734:**

Dieser Sammler führt, ausgehend beim Objekt Webergut (Innerpenningberg 6) und verläuft in westliche Richtung bis

zum Objekt Glemmerhof. Hier quert der Sammler in nordwestliche Richtung die Gemeindestraße (Gst. Nr. 6106/1, GB 82002 Hopfgarten-Land) und führt dann ca. 125 m entlang dieser Straße bis Schacht 734.9 im Bereich des Anwesens Fuchsgut und winkelt sodann in nordwestliche Richtung und verläuft unmittelbar neben und auf der Aufschließungsstraße Aschbergweg bis zur Querung des Haitalgrabens. Von hier verläuft der Kanal in westsüdwestliche Richtung entlang der Erschließungsstraße bis zum Bauolosende im Bereich des Grundstückes Nr. 3703/2, GB 82002 Hopfgarten-Land.

Die Querung des Haitalgrabens erfolgt in der Weise, dass die Kanalanlage zwischen der Tragkonstruktion der Brücke geführt wird. Die Widerlager auf beiden Seiten werden mit einer Kernbohrung durchörtert. Das Kanalrohr wird im gegenständlichen Bereich mit einer 10 cm dicken Isolierung und einem Polyethylenrohr DN 350 umhüllt. Zur Sicherheit gegen Abfrieren wird zusätzlich ein Heizband mitverlegt.

Durch die Aufhängung der gegenständlichen Kanalanlage kommt es zu keiner Querschnittsverringerung im Abflussprofil.

Der Nebensammler NS734 hat eine Gesamtlänge von 1.428 m und wird in PP DN 150 ausgeführt. Insgesamt werden zwölf Schächte errichtet.

Der Haitalgraben befindet sich im Betreuungsbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Berührte Grundstücke: 3113, 3127, 3118, 3269, 3543/2, 3543/1, 3547/1, 3547/4, 3547/2, 3552, 3553, 3560, 3561, 3559, 3542/2, 6106/1, .409/3, 3532, .409/2, 3511, 3509/2, 3500, 6575, 3490, 3491/1, 3703/1 und 3703/2, alle GB 82002 Hopfgarten-Land.

Eine genaue Beschreibung kann dem Einreichprojekt „Erweiterung Abwasseranlage – Hopfgarten i. B., Ortsteil Innerpenningberg“ vom Mai 2013, GZ. 2013-023, verfasst von der Planungs GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Statik, Lauterbach 6, 6364 Brixen im Thale, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Hopfgarten i. B. bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 1. August 2013

Für den Landeshauptmann: MMag. Holzinger

Nr. 732 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.107/83

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG  
im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens  
betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage  
Hochgurgl in der Gemeinde Sölden**

Die Gemeinde Sölden betreibt die unter der Postzahl 3/985 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragene Ortskanalisation.

An der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19. Juni 1961, Zahl IIIa1-593/6-1961, wasserrechtlich bewilligten und mit Spruchteil B des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 24. November 1994, Zahl IIIa1-3510/32, wasserrechtlich für überprüft erklärten Kanalisationsanlage Hochgurgl kam es im Laufe der Zeit zu Änderungen und Erweiterungen.

Mit Schriftsatz vom 6. März 2013 hat Dipl.-Ing. Thomas Sprenger, Innsbrucker Straße 17a, 6071 Aldrans, im Auftrag der Gemeinde Sölden, vertreten durch Bürgermeister Mag.

Ernst Schöpf, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, unter Vorlage des Ausführungsprojektes „ABA Hochgurgl – Oberflächenentwässerung“ vom März 2013, Projekt Nr. 799, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und um die wasserrechtliche Überprüfung für den Regenwasserkanal Hochgurgl in seiner tatsächlichen Ausgestaltung angesucht.

Gegenstand des Antrages ist auch die Erhöhung der in den Schwartlasbach einzuleitenden Oberflächenwassermenge von derzeit maximal 3 l/s auf 135 l/s.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 19. September 2013,**

**mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,**

**im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden,**

**Gemeindestraße 1, 6450 Sölden,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Gemeinde Sölden kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten

dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### Beschreibung:

An der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19. Juni 1961, Zahl IIIa1-593/6-1961, wasserrechtlich bewilligten und mit Spruchteil B des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 24. November 1994, Zi. IIIa1-3510/32, wasserrechtlich für überprüft erklärten Kanalisationsanlage Hochgurgl kam es im Laufe der Zeit zu nachstehenden Änderungen und Erweiterungen:

- Der ursprüngliche Kanalabschnitt zwischen dem Schacht K.Sch.1 und dem Auslaufobjekt in den Schwartlasbach wurde mittlerweile durch ein PP-Rohr (DA 400 mm, 6 m) und ein offenes Gerinne (62 m) ersetzt. Die ehemaligen Anlagenteile inklusive dem Schacht K.Sch.1 wurden entfernt.

- Beim Kanalabschnitt zwischen dem ursprünglich vorhandenen Schacht K.Sch.1 und dem Schacht K.Sch.11 (nunmehr Schacht R10) kam es zu geringen Lageänderungen gegenüber dem Einreichprojekt. Des Weiteren wurde der Abschnitt zwischen Schacht K.Sch.7 (nunmehr Schacht R6) und Schacht K.Sch.11 (nunmehr Schacht R10) anstelle in DN 250 mm in DN 300 mm errichtet. Ausgeführt wurden 440 m Betonrohre in DN 300 mm und zehn Schächte.

- Der Kanalabschnitt zwischen dem Schacht K.Sch.11 (nunmehr Schacht R10) und dem Schacht K.Sch.12 wurde nicht errichtet.

- Von Schacht R8 (vormals Schacht K.Sch.9) bis zum Schacht R8D wurde mittlerweile ein Nebenstrang neu errichtet. Ausgeführt wurden 44 m PP-K-Rohre in DN 200 mm, 140 m PVC-K-Rohre in DN 200 mm, vier Schächte und ein Straßeneinlauf.

- Von Schacht R10 (vormals Schacht K.Sch.11) bis zum Schacht R16 wurde mittlerweile der Hauptstrang verlängert. Ausgeführt wurden 15 m STZ-Rohre in DN 200 mm, 123 m PVC-K-Rohre in DN 200 mm, 160 m PVC-K-Rohre in DN 150 mm, sechs Schächte und zwei Straßeneinläufe.

#### Konsens:

Mit Spruchteil B/I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 24. November 1994, Zahl IIIa1-3510/32, wurde das Wasserrecht auf die Einleitung von max. 3 l/s Oberflächenwässern in den Schwartlasbach beschränkt.

Gegenständlich wird um die Erhöhung der Einleitung von derzeit max. 3 l/s um 135 l/s auf zukünftig max. 138 l/s Oberflächenwässern in den Schwartlasbach angesucht.

Von der Gesamtanlage berührte Grundstücke im Grundbuch 80110 Sölden: 4929/1, 4929/5, 4929/6, 4929/7, 4929/8, 4929/9, 4929/29, 4929/30, 5010/1 und 6931/1;

Von der Gesamtanlage zusätzlich berührte Grundstücke im Grundbuch 80110 Sölden: 4929/7, 4929/8, 4929/29, 4929/30, 5010/1 und 6931/1;

Von der Gesamtanlage nicht mehr berührtes Grundstück im Grundbuch 80110 Sölden: 5011/1;

Eine genaue Beschreibung kann dem Ausführungsprojekt „ABA Hochgurgl Oberflächenentwässerung“, vom März 2013, Projekt Nr. 799, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Sprenger, Innsbrucker Straße 17a, 6071 Aldrans, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Sölden bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 9. August 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 733 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-0-30/22-2013

### OFFENES VERFAHREN

#### Brückenbauarbeiten

**Baumumfang:** Neubau der Formerbrücke über die Seeache im Gemeindegebiet Achenkirch, Stahlbetonrahmenbrücke, Stützweite 13,70 m.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter (<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 6. September 2013, um 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 339, eingelangt sein. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 7. August 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 734 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 25-0/14-2013

### OFFENES VERFAHREN

#### Straßenbauarbeiten

#### für den Ausbau ODF St. Jakob

#### in Defereggen, 1. Abschnitt, im Zuge der L 25 Defereggentalstraße, km 20,10 bis km 20,20

**Baumumfang:** Ausbau der Landesstraße auf einer Länge von ca. 100 m, Herstellen eines Entwässerungskanals 290 m DN 400/500, 90 m DN 250, Herstellen der gepflasterten Nebenflächen (Gehsteig, Vorplatzflächen).

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter (<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 6. September 2013, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. August 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Zach

Nr. 735 • Gemeinde Pfunds

### OFFENES VERFAHREN

#### Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage BA 7 – Saders, 2. Teil

**Öffentlicher Auftraggeber:** Gemeinde Pfunds.

**Ausschreibende Stelle:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

**Leistungsumfang:** Erneuerung der gesamten Wasserversorgungsanlage Saders, bestehend aus Quellfassung, Brunnenstube, Druckschächten, Leitungen inkl. Stromleitung und Datenverbindung.

**Quellfassung:** Obere Glastalquelle: vier Fassungen inkl. Quellschächten, Untere und Obere Quellen am alten Koat (Kcoatquellen): vier bis fünf Fassungen.

Bauwerke: Sammelschacht Koat, Brunnenstube Koat-Quelle, Druckunterbrecherschacht Glastal, Quellschacht Glastal-Quelle inkl. aller Zu- und Überlaufleitungen DN 200 bis DN 400.

Leitungen: 20 m Wasserleitung DN 100, 570 m Wasserleitung DN 150, 3.220 m Wasserleitung DN 200, 30 m Wasserleitung DN 250, 30 m Kanal DN 300, 40 m Kanal DN 400; Gesamt: 3.910 m.

Ca. 2,9 km LWL-Leerschlauch DN 50 mm, ca. 2,8 km Verlegung von Stromkabel.

**Besichtigung der Trasse:** 26. August 2013, 13.30 Uhr, Treffpunkt Parkplatz neben der Feuerwehrhalle, Ennsplatz/Stuben.

**Leistungsfrist:** Baubeginn: 16. September 2013, Bauende: 30. September 2014.

**Die Angebotsunterlagen** können ab sofort bis einschließlich 26. August 2013 von der Ausschreibungsdatenbank unter der Adresse (<http://www.ausschreibung.at>) heruntergeladen werden. Das Entgelt je Download beträgt für Mitglieder € 7,- und für Nichtmitglieder € 17,- („nur“ Download-Variante). Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken und zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

**Abgabetermin:** Die Angebote sind bis spätestens 4. September 2013, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemeinde Pfunds – WVA BA 7, Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ im Gemeindeamt Pfunds, 6542 Pfunds, Stuben 45, einzureichen, wo anschließend die Angebotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Pfunds, 8. August 2013

Für die Gemeinde Pfunds: Bgm. Dipl.-Ing. Gerhard Witting

Nr. 736 • Gemeinde Eben am Achensee

### VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung (Bauftrag im Unterschwellenbereich)

#### Bauleistungen

**Ausschreibende Stelle und Auftraggeberin:** Gemeinde Eben am Achensee, 6212 Maurach, Dorfstraße 28.

**Kategorie und Gegenstand der Leistungen:** Bauauftrag zur Neugestaltung der Uferzone Pertisau: Sanierung der Trag- und Deckschichten der Uferstraße mit teilweiser Höhenanpassung, Neubau einer Pkw-Haltebucht, Umgestaltung einer Kreuzung, Herstellung mehrerer Begegnungszonen, Errichtung von neuen Ufermauern, Errichtung von Fundierungen für Stege und Aussichtsplattformen.

**Leistungsfrist:** Oktober/November 2013 bzw. April/Mai 2014.

**Zuschlagsfrist:** fünf Monate.

**Erfüllungsort:** Gemeinde Eben am Achensee – Uferzone Pertisau.

**Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 29. August 2013, 11 Uhr, einlangend beim Gemeindeamt der Gemeinde Eben am Achensee, 6212 Maurach, Dorfstraße 28; es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert; es ist die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Teilnahmeantragsunterlage zwingend zu verwenden.

**Erhalt der Teilnahmeantragsunterlagen und allfällige Auskünfte:** Walter Margreiter, Telefon +43/(0)5243/5202-12,

Fax +43/(0)5243/5202-15, E-Mail: [amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at); die Ausschreibungsunterlagen werden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt.

**Eignungskriterien:** Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage; Eigenerklärung vorerst ausreichend).

**Teilangebote** sind zulässig.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich und auf die Verpflichtung, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten, wird hingewiesen.

Eben am Achensee, 9. August 2013  
Bgm. Ing. Josef Hausberger

Nr. 737 • Gemeinde Sistrans

### DIREKTVERGABE mit Bekanntmachung Baumeisterarbeiten Leistungsarbeiten Straßenbeleuchtung

**Bauvorhaben:** Sistrans – Umbau Farmbachweg, Kirchgasse.

**Auftraggeber:** Gemeinde Sistrans, Unterdorf 15, 6073 Sistrans.

**Ausschreibende Stelle:** VI-Plan Ziviltechnikergesellschaft mbH.

**Kontaktperson:** Dipl.-Ing. Alexander Galler, Tel. 0512/575737-40.

**Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** auf Anfrage unter [alexander.galler@vi-plan.at](mailto:alexander.galler@vi-plan.at)

**Ort der Leistungserbringung:** 6073 Sistrans, Nordtirol.

**Abgabetermin:** 28. August 2013, 9 Uhr.  
Sistrans, 9. August 2013

Nr. 738 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

### DIREKTVERGABE

nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

#### Design und Programmierung E-Business-Portal

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Gegenstand/Leistungsumfang:** Design und Programmierung eines E-Business-Portals für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

**Ausführungs-/Leistungszeitraum:** September bis Dezember 2013.

**Informationen/Anforderung der Angebotsunterlagen:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at)

**Abgabe der Angebote:** bis spätestens Montag, den 9. September 2013, 12 Uhr, per E-Mail an [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at) Innsbruck, 9. August 2013

Nr. 739 • Neue Heimat Tirol

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

### Baumeisterarbeiten

**für die Wohnanlage Gries im Sellrain (GR01/02E) –  
Ortsteil Reichenhöfe (neun Wohnungen, ein Einzel-  
und ein Doppelhaus mit Carport-Abstellplätzen)**

**Ausschreibende Stelle:** Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können bis einschließlich 10. September 2013 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

#### **Angebotsabgabe:**

**Abgabeort:** Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

**Abgabetermin:** bis spätestens Dienstag, den 10. September 2013, 14.00 Uhr.

**Die Angebotseröffnung** erfolgt öffentlich am 10. September 2013, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 7. August 2013

*Die Geschäftsführung:*

*Dir. Hannes Gschwentner      Prof. Dr. Klaus Lugger*

Nr. 740 • Neue Heimat Tirol

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

### Baumeisterarbeiten

**Sanitär- und Heizungsinstalltionen  
Lüftungsinstalltionen  
Elektroinstalltionen**

**für die Wohnanlage Umhausen (UM 1) –Stopselabrik  
(15 Mietwohnungen + Geschäftslokal + TG Plätze)**

**Ausschreibende Stelle:** Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können bis einschließlich 4. September 2013 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

#### **Angebotsabgabe:**

**Abgabeort:** Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

**Abgabetermin:** bis spätestens Mittwoch, den 4. September 2013, 14.00 Uhr.

**Die Angebotseröffnung** erfolgt öffentlich am 4. September 2013, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 7. August 2013

*Die Geschäftsführung:*

*Dir. Hannes Gschwentner      Prof. Dr. Klaus Lugger*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck